

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Allgemeine Camp-, Ferienbetreuungs- und Reisebedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Corona-Pandemie Stand 05.06.2020

1. Mit der Abgabe der Anmeldung werden die allgemeinen Camp-, Ferienbetreuungs- und Reisebedingungen der MTV Treubund Lüneburg von 1848. e.V. unter besonderer Berücksichtigung der Corona- Pandemie anerkannt. Mit Abgabe der Anmeldung wird die Anzahlung fällig, soweit nichts anderes verabredet ist. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der Anzahlung in Höhe von 50 € je Erwachsenen bzw. 100 € je Familie, es sei denn, es ist anders in der Ausschreibung geregelt. Anmelden können sich Mitglieder und externe Personen. **Mitglieder** des MTV Treubund erhalten ggf. eine Ermäßigung gemäß Ausschreibung.
2. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie für eine gewissenhafte Auswahl der einzelnen Leistungsträger. Die vertragliche Haftung ist dabei auf die dreifache Teilnahmegebühr beschränkt
3. Der Teilnehmer ist verpflichtet ein eigens Handtuch und ein eigene Seife, sowie ein eigenes Handdesinfektionsmittel (soweit für notwendig erachtet) während der Dauer der Veranstaltung zur Verfügung zu haben.
4. Die Teilnahme am Sportunterricht erfolgt auf eigene Gefahr auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie. Der Veranstalter kann nicht sicherstellen, dass die Teilnehmer sich nicht mit einer Krankheit anstecken.
5. Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung. Bei Auslandsreisen den Abschluss eines Sicherheitspakets (Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisegepäckversicherung). Entsprechende Informationen erhalten Sie bei unseren Partnern, der MTV Treubund Sportmarketing GmbH.
6. Es besteht keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, innere Unruhen, Streiks oder hoheitliche Maßnahmen verursacht werden. Dies gilt auch für Nachteile, die durch die Nichtbeachtung der Pass- oder Zollbestimmungen entstehen.
7. Es besteht keine Haftung für die Nicht-Durchführung der Veranstaltung, des Camps bzw. der Maßnahme auf Grund einer behördlichen Anordnung. Sollte die Veranstaltung, das Camp bzw. die Maßnahme auf Grund einer behördlichen Anordnung entfallen oder abgebrochen werden, so werden der gesamte oder der nichtverbrauchte Teilbetrag erstattet.
8. Ausschlussfristen: Schäden sind innerhalb von 12 Stunden einem Camp-, Reiseleiter oder Betreuer zu melden. Mängel sind vor Ort dem Zuständigen anzuzeigen, um Abhilfe zu ermöglichen. Minderungsansprüche sind bis einen Monat nach Camp-, Ferienbetreuung- oder Reiseende geltend zu machen.
9. Bei Rücktritt des Teilnehmers nach Anmeldung mehr als 28 Tage vor Reiseantritt werden 40,- € als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Bei Rücktritt kürzer als 28 Tage vor Maßnahmenbeginn werden 40 % der Teilnahmegebühr mindestens jedoch die Bearbeitungsgebühr von 40,- € in Rechnung gestellt; 70 % bei Rücktritt von weniger als 7 Tagen vor Maßnahmenbeginn, mindestens jedoch die Bearbeitungsgebühr von 40,- €, 80 % bei Rücktritt von weniger als 3 Tagen vor Maßnahmenbeginn, mindestens jedoch die Bearbeitungsgebühr von 40,- €. 100 % bei Nichtantritt der Maßnahme, mindestens jedoch die Bearbeitungsgebühr von 40,- €. Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten, geringere Stornokosten nachzuweisen. Die Gestellung eines Nachfolgers befreit nicht von der Zahlung der hier beschriebenen Teilnahmegebühr.
10. Stellt der Teilnehmer eine Ersatzperson wird eine Bearbeitungsgebühr 40,- € fällig. Eine Ersatzperson ist gestellt, wenn diese Ersatzperson vollständige und unterschriebene Anmeldeunterlagen vorlegt und die volle Teilnahmegebühr bezahlt hat.
11. Wird bei einer Veranstaltung vorher bekannt gegeben, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, behält sich der Organisator bis 3 Wochen vor Reisebeginn vor, die Aktivität nicht durchzuführen, wobei eine entsprechende Mitteilungspflicht des Veranstalters besteht.
12. Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist einem Camp-, Betreuungs- und Reiseteilnehmer kündigen, wenn dieser die Durchführung der Aktivität ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung gerechtfertigt ist. Vertragswidrig verhält sich auch, wenn die Grundsätze der Corona-Verhaltensweisen nicht eingehalten werden. Kündigt der Organisator in einem solchen Fall, so behält er den Anspruch auf den Teilnahmegebühr, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.
13. Teilnehmer, die keine EU-Bürger sind, sind verpflichtet, dem Veranstalter ihre Staatsbürgerschaft bei der Buchung mitzuteilen.
14. Es darf nur Teilnehmen, wer frei von allen Erkältungs- und Krankheitssymptomen ist.
15. Allen Mitteilnehmern wird lt. dem neuen Reisevertragsrecht die Heimreise garantiert.
16. Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.
17. Die Camp-, Ferienbetreuungs- und Reisebedingungen entsprechen dem Stand vom 05.06.2020 und gelten für alle Betreuungsmaßnahmen, Camps und Reisen mit dem Veranstalter. Veranstalter ist der MTV Treubund Lüneburg von 1848. e.V., Uelzener Str. 90, 21335 Lüneburg.



Der Geschäftsführer